

Veranstaltungsordnung Silvester 2025 am Brandenburger Tor

1. Präambel

Diese Veranstaltungsordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besucher*innen, während ihres Aufenthalts auf dem Gelände der Silvesterveranstaltung 2025 am Brandenburger Tor (nachfolgend: Veranstaltung). Veranstalterin ist die Kulturprojekte Berlin GmbH. Mit Betreten des Veranstaltungsgeländes erkennen die Besucher*innen diese Veranstaltungsordnung als verbindlich an. Zu widerhandlungen können zum sofortigen Verweis vom Veranstaltungsgelände oder dem Ausschluss von der Veranstaltung führen.

- 1.1 Ziel dieser Veranstaltungsordnung ist es,
 - a) die Gefährdung von Personen oder die Beschädigung von Sachen zu verhindern,
 - b) das Veranstaltungsgelände vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen,
 - c) einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten,
- 1.2 Die Veranstaltungsordnung wird den Besucher*innen in ihrer aktuellen Fassung in angemessener Weise zugänglich gemacht. Auf der Webseite der Kulturprojekte Berlin GmbH, Social-Media-Kanäle und durch Aushänge an den Zugängen zum Veranstaltungsgelände selbst.

2. Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich der Veranstaltungsordnung

- 1.3 Die Veranstaltungsordnung gilt während der Veranstaltungszeiten auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, einschließlich der Wege-, Außen- und Freiflächen.
- 1.4 Das Veranstaltungsgelände erstreckt sich auf den Bereich der Straße des 17. Juni zwischen Brandenburger Tor und der Yithzak-Rabin-Straße. Das Veranstaltungsgelände ist eingefriedet und durch Zugangskontrollen gesichert.
- 1.5 Die Veranstaltungszeit ist:
31. Dezember bis 01. Januar zwischen 22:00 und 01:00 Uhr

3. Eingangskontrollen zum Veranstaltungsgelände

- 3.1 Die Besucherinnen und Besucher haben unentgeltlichen Eintritt zum Veranstaltungsgelände. Ausgenommen hiervon sind die Sicherheits- und Logistikbereiche sowie die VIP-Bereiche, zu denen nur akkreditierte Personen und Funktionspersonal Zutritt haben.
- 3.2 Minderjährigen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände nur in Begleitung einer volljährigen personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Begleitperson gestattet. Es gilt das Jugendschutzgesetz (JuSchG).
- 3.3 Der von der Veranstalterin eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Besucher*innen darauf hin zu überprüfen, ob sie wegen Alkohol- oder Drogenkonsums, wegen des Mitführrens von Waffen oder gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen ein Sicher-

heitsrisiko darstellen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie die Veranstalterin selbst sind berechtigt, Bekleidung und mitgeführte Taschen und Behältnisse zu durchsuchen. Dazu können technische Hilfsmittel und Geräte eingesetzt werden. Die Durchsuchung von Personen wird durch Personal des gleichen Geschlechts durchgeführt.

- 3.4 Aufgrund von Taschen- und Personenkontrollen kann es in den Eingangsbereichen zu Wartezeiten kommen.
- 3.5 Für den Zeitraum, in dem die maximal zulässige Besucher*innenzahl auf dem Veranstaltungsgelände erreicht ist, wird kein Zutritt zum Veranstaltungsgelände gewährt.

4. Verweigerung des Zutritts, Verweis von der Veranstaltung

- 4.1 Bei berechtigtem Interesse kann die Veranstalterin Besucher*innen den Zutritt zur Veranstaltung verweigern und von der Veranstaltung verweisen. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Besucher*innen
 - a) die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
 - b) die Anordnungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes nicht befolgen,
 - c) unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
 - d) gewaltbereites Verhalten zeigen oder Dritte zu gewaltbereitem Verhalten veranlassen,
 - e) die Veranstaltung stören oder Verhalten zeigen, dass zur Störung der Veranstaltung geeignet ist,
 - f) Gegenstände mit sich führen, die durch Gesetz oder behördliche Anordnung verboten sind,
 - g) sichtbar Tätowierungen, Kleidungsstücke oder sonstige Text- oder Bildträger tragen, die mit gemäß § 86a StGB verbotenen Abzeichen und Emblemen versehen sind, die die Würde von Menschen beeinträchtigen oder geeignet sind, entsprechende Missverständnisse hervorzurufen; insbesondere solche Tätowierungen, die Kennzeichen mit verfassungsfeindlichen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder sonstigen menschenverachtenden Inhalten zeigen oder solchen ähneln.

5. Verhaltensregeln

- 5.1 Besucher*innen, die das Gelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet, belästigt oder unnötig behindert werden;
- 5.2 Besucher*innen, die das Gelände betreten, haben den Anordnungen der Polizei, Feuerwehr, des Sicherheits-, Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie der Veranstalterin und deren Beschäftigten Folge zu leisten. Wer diese Anordnungen nicht befolgt, kann vom Sicherheits- und Ordnungsdienst oder anlassbezogen von den zuständigen Personen des Geländes verwiesen werden.
- 5.3 Alle Zugänge sowie Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
- 5.4 Abfälle wie Verpackungsmaterialien, leere Behältnisse und Zigaretten/Zigarren sind in den auf dem Gelände stehenden Abfallbehältern zu entsorgen.
- 5.5 Das Mitführen von Fahrrädern, E-Scootern, Skateboards, Segways u.ä. ist nicht gestattet. Fahrzeuge können auf dafür vorgesehenen Abstellflächen außerhalb des Veranstaltungsgeländes abgestellt werden. Das Mitführen und Nutzen von Gehhilfen, Rollstühlen und Kinderwagen ist erlaubt.
- 5.6 Taschen und persönliche Gegenstände dürfen nicht unbeaufsichtigt stehengelassen werden. Verdächtige oder unbeaufsichtigte Gegenstände bitten wir umgehend dem Sicherheits- und Ordnungsdienst oder der Polizei zu melden.
- 5.7 Der öffentliche Betrieb von Bild- und/oder Tonwiedergabegeräten ist ohne Genehmigung der Veranstalterin nicht gestattet.

- 5.8 Die Veranstalterin ist berechtigt, die Teilnahmebedingungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum im Laufe der Veranstaltungen zu ergänzen. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

6. Verbotene Verhaltensweisen

Besucher*innen ist untersagt

- a) Die Bühnenbereiche ohne Aufforderung durch die Veranstalterin zu betreten,
- b) verfassungswidrige Handlungen, rassistische, diskriminierende, insbesondere homophobe, frauen- oder fremdenfeindliche, radikale Parolen und Embleme zu äußern oder zu verbreiten,
- c) nicht allgemein zugängliche Bauten und Anlagen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern,
- d) mit Drogen gemäß § 29 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG) zu handeln oder diese weiterzugeben,
- e) Gegenstände zu werfen oder Flüssigkeiten absichtlich auszugießen, insbesondere in Richtung dritter Personen,
- f) Feuer anzuzünden, zu grillen, Feuerwerkskörper, Rauchpulver, Rauchbomben oder pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen,
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- h) Waren/Goodies zu verkaufen oder zu verschenken sowie Drucksachen, Flugblätter oder Werbematerial zu verteilen, Dienstleistungen anzubieten,
- i) andere von der Veranstalterin nicht genehmigte Werbemaßnahmen durchzuführen andere Werbemaßnahmen sind beispielsweise das Auftreten von Personengruppen mit einheitlichen Kleidungsstücken mit Werbeträgern oder eindeutig identifizierbaren Kleidungsstücken (etwa aufgrund einer bestimmten Farbe),
- j) Das Mitführen von Tonträgern, Transparenten, Flugblättern oder ähnlichen Informationsträgern, die ihrem Erscheinen nach darauf ausgerichtet sind, auf den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess Einfluss zu nehmen;
- k) Unterschriftensammlungen, Demonstrationen und andere von der Veranstalterin nicht gestatteten Aktionen,
- l) außerhalb der auf dem Veranstaltungsgelände aufgestellten Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Veranstaltungsgelände auf andere Weise zu verunreinigen,
- m) Sachen und Einrichtungen mutwillig zu beschädigen,

7. Verbotene Gegenstände

- 7.1 Aus Gründen der Sicherheit ist es untersagt, folgende Gegenstände auf dem Veranstaltungsgelände mit sich zu führen:
- a) Getränke in Plastikflaschen oder Tetra Paks mit einem Fassungsvermögen von mehr als 0,5 Liter; ausgenommen sind Behältnisse, deren Inhalt krankheitsbedingt mitgeführt werden muss, wenn dafür ein ärztliches Attest oder ein entsprechender Ausweis vorlegt wird;
 - b) mitgebrachte Speisen, die eine Kleinmenge überschreiten; ausgenommen sind Nahrungsmittel, die krankheitsbedingt mitgeführt werden müssen, wenn dafür ein ärztliches Attest oder ein entsprechender Ausweis vorgelegt wird;
 - c) Glas- und Metallflaschen sowie Behältnisse aus Keramik, mit der Ausnahme von Behältnissen für Babynahrung,
 - d) alkoholische Getränke,
 - e) Rucksäcke, Reisekoffer und Taschen deren Maße die des DIN-Format A4 überschreiten,
 - f) private Kissen oder Decken,

- g) Gasprühdosen/-flaschen, ätzende, brennbare, färbende Substanzen, Druckbehälter/ Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündbar sind (Ausnahme: handelsübliche Taschenfeuerzeuge),
- h) Tiere, außer Blinden- und Begleithunde, für die am Eingang ein entsprechendes Zertifikat vorgelegt werden kann,
- i) Substanzen oder Flüssigkeiten, welche einen übeln oder unangenehmen Geruch verbreiten und das Wohlbefinden von Personen beeinträchtigen können,
- j) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-)Stühle oder Kisten,
- k) Grills und Zubehör,
- l) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver und Rauchbomben oder andere pyrotechnischen Gegenstände,
- m) Lärminstrumente wie z.B. Megaphone, Gasdruckfanfaren, Handsirenen, Musikanlagen jeglicher Art, Blas- und Schlaginstrumente, Rasseln oder Trillerpfeifen,
- n) Größere Papiermengen oder auch einzelne Papierrollen,
- o) Infomaterialen, Gegenstände oder Kleidungsstücke mit rassistischen, nationalistischen, fremdenfeindlichen oder verfassungswidrigen Inhalten,
- p) Flaggen, Transparente, Banner, Schilder, Symbole, Flugblätter und/ oder Plakate,
- q) Transparentstangen, Fahnen und Flaggen mit Stangen
- r) Gegenstände, die gesetzlich verboten sind,
- s) verbotene Rauschmittel nach §29 des BtMG, §3 des NpSG und Substanzen nach §1 KCanG,
- t) Waffen jeglicher Art, auch Gegenstände, die als Waffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen verwendet werden können,
- u) Schlaggegenstände,
- v) Anscheins- oder Spielzeugwaffen,
- w) Laser-Pointer,
- x) Drohnen,
- y) Stockschirme, Selfie-Sticks und Gegenstände ähnlicher Form

7.2 Gegenstände, die im sonst üblichen Anliegergebrauch mitgeführt werden und bei denen der Anliegergebrauch nicht hauptsächlich zugängliche Bereiche des Veranstaltungsgeländes betrifft, sind von der Regelung ausgenommen. Dies gilt auch für Gegenstände, die im Rahmen des durch die Veranstalterin veranlassten Programms verwendet werden.

8. Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Veranstaltungsordnung

Zuwiderhandlungen gegen diese Veranstaltungsordnung führen zum sofortigen Verweis und/oder Ausschluss von der Veranstaltung. Die damit verbundenen Kosten für den Aufwand der Veranstalterin gehen zu Lasten der Besucherinnen und Besucher. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

9. Haftung

- 9.1 Der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Veranstalterin nicht.
- 9.2 Für Sach- oder Vermögensschäden haftet die Veranstalterin nur bei ihr zurechenbaren, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachungen. Dies gilt nicht bei Verletzung einer Pflicht, die die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Beachtung die Besucher*innen regelmäßig vertrauen können. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung der Veranstalterin für leicht fahrlässig verursachte Sach- oder Vermögensschäden auf den veranstaltungstypischen bzw. vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

- 9.3 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Veranstalterin und sowie deren Organe.
- 9.4 Unfälle und Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.
- 9.5 Die Veranstalterin haftet nicht für Verluste oder Schäden, die durch Umstände entstehen, die die Veranstalterin nicht zu vertreten hat. Hierzu zählen auch die Nichtdurchführung oder Verlegung der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt und gleichstehender Ereignisse wie z.B. Staatstrauer, Witterungseinflüsse, Streik oder Krieg.

10. Ton- und Bildaufnahmen / Recht am eigenen Bild

- 10.1 Alle Besucher*innen willigen mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes unwiderruflich in die Erstellung von Ton- und/oder Bildaufnahmen ihrer Person durch die Veranstalterin oder von dieser beauftragten Dritten ein. Zugleich willigen sie in die unentgeltliche, zeitlich und räumlich unbefristete Nutzung der erstellen Bild- und/oder Tonaufnahmen ihrer Person und/oder ihrer Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton zu Informations- und Dokumentationszwecken. Die Einwilligung umfasst auch die Verwertung der Bild- und/oder Tonaufnahmen in allen gegenwärtigen und zukünftigen visuellen- und audiovisuellen Medien für die Zwecke der Veranstalterin, insbesondere in Form von Ton- und Bildträgern sowie in digitaler Form (wie die Verbreitung über das Internet).

Stand: 28. November 2025